

EIN TURBO FÜR DIE WIRTSCHAFT

Hilft das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wirklich?

Von Antje Mühring

Passend zum Jahresende gibt es für das kommende Jahr wieder einige maßgebliche Änderungen. Der Gesetzgeber möchte mit dem Erlass des neuen Gesetzes ab 2010 wichtige Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung setzen. Steuerliche Entlastungen in einigen Bereichen sollen das Wirtschaftswachstum beschleunigen. Im folgenden Beitrag werden einige wichtige steuerliche Maßnahmen im Überblick dargestellt, welche grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2010 gelten sollen:

ANHEBUNG DER KINDERFREIBETRÄGE PRO KIND VON 6.024 EURO AUF 7.008 EURO

	bis 1998	1999-2001	2002-2008	2009	2010
1. und 2. Kind je	112,48	138,07	154	164	184
3. Kind	153,39	153,39	154	170	190
ab dem 4. Kind je	178,98	178,98	179	195	215

- Erhöhung des Kindergeldes um jeweils 20 Euro pro Kind
- Abmilderung der Zinsschranke durch dauerhafte Einführung der höheren Freigrenze von 3 Mio. Euro, Vortrag des nicht genutzten EBITDA und Verbesserung der Möglichkeit zum Eigenkapitalvergleich
- Einführung einer Regelung zur Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 Euro. Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1000 Euro zugelassen.

Über das Unternehmensteuereformgesetz mussten geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bei Nettopreisen ohne Umsatzsteuer bis 150 EUR beim Erwerb ab 2008 zwingend sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Kostet das Anlagegut zwischen 150,01 und 1.000 EUR, wird ein Sammelposten gebildet. Dieser wird im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit je 20% abgeschrieben. Ein Ausscheiden des Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen vermindert nicht den Sammelposten.

HIER SOLL BEI DEN GEWINNEINKÜNFTEIN AB 2010 EIN WAHLRECHT EINGEFÜHRT WERDEN:

- Die Sofortabschreibung für GWG bis 410 EUR ist alternativ zur Höhe von 150 EUR möglich. Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 EUR übersteigt, sind in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen.
- Die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150,01 und 1.000 EUR gilt nur, wenn die Sofortabschreibung für GWG bis 150 EUR gewählt wird.

HINWEIS:

Die Regelung bei den Überschusseinkünften bleibt weiterhin erhalten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter bis zu 410 EUR können wie bisher sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

REDUZIERUNG DES GEWERBESTEUERLICHEN HINZURECHNUNGSSATZES BEI MIET- UND PACHTZINSEN VON 65 AUF 50 %.

Durch das Unternehmensteuereformgesetz kam es ab 2008 nach § 8 GewStG zu erweiterten Hinzurechnungsvorschriften von Zinsen, Mieten, Pachten, Leasing- und Lizenzgebühren bei der Gewerbesteuer. Der Freibetrag beträgt jährlich 100.000 EUR. Bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen wird der Finanzierungsanteil bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter von bisher 65 auf 50 % herabgesetzt.

BESSERE BEDINGUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge im Wege der Erbschaft oder Schenkung werden neu ausgestaltet. Die Zeiträume von 7 bzw. 10 Jahren, innerhalb derer das Unternehmen weitergeführt werden muss, werden verkürzt und die erforderlichen Lohnsummen abgesenkt.

Durch die Erbschaftsteuerreform 2009 wurde dem Betriebsnachfolger eine unwiderrufliche Wahl eingeräumt. Er muss mit Abgabe der Steuererklärung wählen, ob er eine Verschonung zu 85 % oder zu 100 % des begünstigten Vermögens in Anspruch nehmen will. Die Wahl ist bindend und kann nicht nachträglich revidiert werden. Dies gilt für nach § 13b ErbStG begünstigtes Vermögen im EU- und EWR-Raum.

85 % DES BEGÜNSTIGTEN BETRIEBSVERMÖGENS BLEIBEN STEUERFREI, WENN

- das Unternehmen 5 Jahre fortgeführt wird. Bis 2009 waren es 7 Jahre.
 - die Lohnsumme am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 650 % der Ausgangssumme gesunken ist (bei Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeitern). Ab 2010 sind es 400 % und die Lohnsummenregelung gilt nur bei mehr als 20 Beschäftigten.
 - das unschädliche Verwaltungsvermögen maximal 50 % beträgt. Dies bleibt unverändert.
- Die vollständige Steuerfreiheit muss beantragt werden.

100 % DES BEGÜNSTIGTEN BETRIEBSVERMÖGENS BLEIBEN STEUERFREI, WENN

- das Unternehmen 7 Jahre fortgeführt wird. Bis 2009 waren es 10 Jahre.
- die Lohnsumme am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 1.000 % der Ausgangssumme gesunken ist (bei Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeitern). Ab 2010 sind es 700 % und die Lohnsummenregelung gilt nur bei mehr als 20 Beschäftigten.
- das unschädliche Verwaltungsvermögen maximal 10 % beträgt. Dies bleibt unverändert.

Der geänderte § 19a Abs. 3 ErbStG stellt klar, dass bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem Wert des begünstigten Vermögens und dem Wert des gesamten Vermögensanfalls auch letzterer um die damit wirtschaftlich zusammenhängenden abzugsfähigen Schulden und Lasten gemindert wird.

SENKUNG DER STEUERBELASTUNG IN DER STEUERKLASSE II BEI DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSSTEUER

Die Steuerbelastung insbesondere für Geschwister und Geschwisterkinder (Zuwendungen von Bruder, Schwester, Onkel oder Tante) in der Steuerklasse II sinkt ab 2010. Die neuen Steuertarife liegen zwischen 15 bis 43 % (siehe Tabelle).

Vermögen	bis	2008	2009	2010
52.000 EUR	75.000 EUR	12 %	30 %	15 %
256.000 EUR	300.000 EUR	17 %	30 %	20 %
512.000 EUR	600.000 EUR	22 %	30 %	25 %
5.113.000 EUR	6.000.000 EUR	27 %	30 %	30 %
12.783.000 EUR	13.000.000 EUR	32 %	50 %	35 %
25.565.000 EUR	26.000.000 EUR	37 %	50 %	40 %
ab 26.000.000 EUR		40 %	50 %	43 %

Da die Freibeträge gleich bleiben, kostet eine unentgeltliche Zuwendung von 50.000 EUR künftig 4.500 EUR Erbschaft- oder Schenkungssteuer statt bisher 9.000 EUR.

HINWEIS:

Angedachte Vermögensübertragungen an Personen der Steuerklasse II sollten deshalb auf 2010 verschoben werden.

ABSENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES BEI BEHERBERGUNGSLIESTUNGEN IM HOTEL- UND GASTRONOMIEGEBWERBE AUF 7 %.



Zur Person

Unsere Autorin Antje Mühring (www.muehring-de.com) ist seit 2003 mit ihrer Steuerboutique in Nürnberg selbstständig und berät in nationalen und internationalen Steuerangelegenheiten. Ihr Fokus liegt auf der Vermögensanalyse und -planung der Vorsorgeplanung sowie der individuellen betriebswirtschaftlichen Beratung.

Kontakt: muehring@businessandwoman.com



FAZIT:

Bei den hier aufgeführten Gesetzesänderungen zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums handelt es sich nur um eine Auflistung einiger wesentlichen Änderungen. Den gesamten Gesetzesentwurf finden Sie u.a. über das Internet.

Ziel ist es, den Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums so schnell wie möglich zu überwinden und neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung zu setzen. „Die Folgen der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland können nur durch nachhaltiges Wachstum überwunden werden“, so lautet es aus Regierungskreisen. Doch wer soll das bezahlen? Die prognostizierten Steuerausfälle von rund 8,4 Milliarden Euro müssen - neben dem Bund - auch von Ländern und Gemeinden getragen werden. Eine absolute Einigkeit herrscht naturgemäß natürlich in der Parteienlandschaft nicht. Somit bleibt abzuwarten, ob sich die Änderungen langfristig als positive Entscheidung darstellen oder ob schon bald wieder einmal eine erneute Korrektur des Kurses vorgenommen werden muss.